

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	08.11.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.11.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Schulorganisatorische Maßnahmen im Grundschulbereich

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Siehe Punkt B

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 13.09.2011, TOP 3.6, Drucksachen-Nr. 2977/2009-2014

Beschlussvorschlag:

1. Unter dem Vorbehalt, dass der vom Landtag NRW beschlossene Entschließungsantrag vom 18.10.2011 (Drucksache 15/3037) zum Erhalt von kleinen wohnortnahen Grundschulstandorten in entsprechende rechtliche Regelungen umgesetzt wird, empfiehlt der Schul- und Sportausschuss dem Rat der Stadt Bielefeld / beschließt der Rat der Stadt Bielefeld, grundsätzlich alle Grundschulstandorte in Bielefeld zu erhalten und an allen Grundschulen zum Schuljahr 2012/13 Eingangsklassen zu bilden, soweit die rechtlichen Mindestvoraussetzungen hierfür erfüllt sind.
2. Schul- und Sportausschuss und Rat der Stadt bekräftigen, dass die schulischen Angebote im Grundschulbereich von allen Schülerinnen und Schülern unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden sollen. Deshalb sind Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen insbesondere die Bildung möglichst gleich starker und dem Klassenfrequenzrichtwert entsprechender Klassen in allen Stadtbezirken ermöglicht wird.
3. Zur Erreichung angemessener und möglichst gleichmäßig starker Klassengrößen im gesamten Stadtgebiet werden für die Grundschulen in den Stadtbezirken folgende Aufnahmekapazitäten gem. § 46 Abs. 3 SchulG für das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2012/13 empfohlen:

Stadtbezirk	Aufzunehmende Züge
Brackwede	12
Dornberg	6
Gadderbaum	4
Heepen	18
Jöllenbeck	8
Mitte	23
Schildesche	14
Senne	7

Sennestadt	7
Stieghorst	11
Gesamtes Stadtgebiet	110

Die Aufnahmezügigkeiten der einzelnen Schulen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens vom 17.-19.11.2011 gemäß Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 22.05.2007 von der Verwaltung festgelegt.

4. Zur Erreichung angemessener Klassengrößen und unter Berücksichtigung des Raumbedarfs für den Gemeinsamen Unterricht und die OGS soll die Vogelruthschule zum Schuljahr 2012/13 um die Südschule erweitert und als vierzügige Grundschule an einem neuen Standort im bisherigen Gebäude der Marktschule in einem begleiteten Prozess zusammengeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Beschluss vorzubereiten.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für folgende Grundschulen Schuleinzugsbereiche gem. § 84 Abs. 1 S.1 SchulG zu bilden und eine Rechtsverordnung mit Wirkung ab Schuljahr 2013/2014 zur Beschlussfassung in den Bezirksvertretungen sowie im Schul- und Sportausschuss und im Rat vorzubereiten:
 - Grundschule Brake und Stiftsschule zur Stärkung der Grundschule Vilsendorf
 - Grundschule Am Homersen und Grundschule Heeperholz zur Stärkung der Grundschule Oldentrup
 - Grundschule Milse zur Stärkung der Grundschule Altenhagen
6. Um ein pädagogisch hochwertiges Unterrichtsangebot durch fachlich breit aufgestellte Lehrerkollegien sicherzustellen, sollen Grundschulen, die dauerhaft einzügig werden, möglichst durch Schuleinzugsbereiche für benachbarte Schulen gestärkt werden. Sofern die prognostizierten Anmeldezahlen auch bei der Einführung von Schuleinzugsbereichen die Bildung von mindestens zwei Eingangsklassen nicht erwarten lassen bzw. die örtliche Situation unter Einbeziehung der Entwicklung benachbarter Schulen und Schulwege gegen die Einrichtung spricht, sind diese Schulen in einem Grundschulverbund zu führen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei Bedarf entsprechende Vorschläge nach den jeweiligen Anmeldeverfahren auf Basis der aktuellen Daten der Schulentwicklungsplanung zum nächsten Schuljahr zu erarbeiten und den Bezirksvertretungen, dem Schul- und Sportausschuss sowie dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Die durch die Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse ggfs. frei werdenden Raumressourcen sollen genutzt werden zum weiteren Ausbau der Ganztagsangebote (OGS) und zur Vertiefung von Kooperationen mit außerschulischen Bildungspartnern.

Begründung:

A. Begründung der Beschlüsse

Zu 1.

Der Landtag NRW hat am 20.10.2011 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) beschlossen, dessen Kernpunkt die Einführung einer Sekundarschule als weitere Schulform der Sekundarstufe I ist. Vorausgegangen war ein schulpolitischer Konsens der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 19.07.2011, in dem gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems für einen Zeitraum bis 2023 vereinbart worden waren.

Parallel zur Verabschiedung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes ist von den vorgenannten Fraktionen am 18.10.2011 ein Entschließungsantrag „Kurze Beine – kurze Wege: Sicherung einer

qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen“ eingebracht worden (Drucksache 15/3037). In diesem Entschließungsantrag hat der Landtag NRW beschlossen, dass Grundschulen, die in der fundierten Schulentwicklungsplanung dauerhaft 92 oder mehr Schülerinnen und Schüler haben, künftig als eigenständige Schulen fortgeführt werden können, um insbesondere im ländlichen Bereich ein wohnortnahes Schulangebot zu erhalten. Schulen, die weniger als 92 Schülerinnen und Schüler haben, können als Teilstandort weiter bestehen.

Gleichzeitig wurde die Landesregierung gebeten, zukunftsfeste Regelungen zur Klassenbildung unter Einbeziehung einer kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen zu schaffen.

Die Landesregierung soll das Gesamtkonzept dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2011 vorlegen und nach dessen Zustimmung die entsprechenden rechtlichen Regelungen so zeitig auf den Weg bringen, dass eine Umsetzung zu dem im November 2012 stattfindenden Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/2014 gewährleistet ist. In der Übergangszeit wird eine Fortführung der Standorte ermöglicht, die unter den ab 2013/2014 geltenden Bedingungen erhalten werden könnten.

Die Absichtserklärungen des Landtages berühren die in der Vorlage 2977/2009-2014 vom 31.08.2011 dargestellten Szenarien zu schulorganisatorischen Maßnahmen im Grundschulbereich. In einzelnen Szenarien ist die auslaufende Auflösung von Grundschulen vorgesehen. Die Auflösung eines Grundschulstandortes wird als schulorganisatorische Handlungsalternative vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf Landesebene jedoch grundsätzlich nicht mehr in Betracht gezogen.

Zu 2.

Aus § 80 Abs. 1 SchulG ergibt sich für den Schulträger die Verpflichtung, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Nach § 80 Abs. 2 SchulG sind Schulen und Schulstandorte so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können.

Diese Zielsetzung wird in § 6 Abs. 6 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG konkretisiert. Danach sollen im Gebiet eines Schulträgers in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klasse gebildet werden.

Trotz der grundsätzlichen Zulässigkeit kleiner selbständiger Grundschulstandorte mit 92 Schülerinnen und Schülern ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die im gesamten Stadtgebiet Klassenbildungen im sinnvollen Rahmen ermöglichen und somit an allen Schulstandorten eine ausreichende Lehrerversorgung sicherstellen. Nach § 6 Abs. 4 S. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Im Rahmen der Laufzeit des schulpolitischen Konsenses soll der Klassenfrequenzrichtwert bis 2023 schrittweise auf 22,5 abgesenkt werden. Die Finanzierung dieser Absenkung soll im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen über die demografischen Effekte erfolgen.

Das Ziel gleicher Bildungschancen im Grundschulbereich erfordert ein steuerndes Eingreifen über schulorganisatorische Maßnahmen bereits mit Wirkung zum nächsten Schuljahr. Als Instrumente stehen die dauerhafte oder temporäre Festlegung von Aufnahmezügigkeiten, die Bildung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche und die Bildung von Grundschulverbänden zur Verfügung.

Zu 3.

Im Schuljahr 2011/12 wurden von den städtischen Grundschulen bei 11.399 Schülerinnen und Schülern insgesamt 490 Klassen gebildet (siehe Anlage 1). Damit wird lediglich eine durchschnittliche Klassenfrequenz von 23,3 erreicht. Nur die Stadtbezirke Gadderbaum, Heepen,

Schildesche und Stieghorst erreichen im Durchschnitt mindestens den gültigen Klassenfrequenzrichtwert von 24, der von insgesamt 31 Grundschulen unterschritten wird. In 51% aller Grundschulklassen in Bielefeld werden weniger als 24 Kinder unterrichtet. Der zukünftig angestrebte Klassenfrequenzrichtwert von 22,5 wird bereits im aktuellen Schuljahr von 37% aller Grundschulklassen nicht erreicht. Aus diesen Ergebnissen ist ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Klassenbildung insbesondere im Aufnahmeverfahren abzuleiten, um eine ausreichende Lehrerversorgung sicherstellen zu können.

Die städtischen Grundschulen verfügen bisher über eine Aufnahmekapazität von insgesamt 129 Zügen. Für das Schuljahr 2012/13 wird auf Basis der schulentwicklungsplanerischen Prognosen mit 2.945 Schulanfängerinnen und Schulanfängern gerechnet, aus denen nach Abzug der Potentiale für nichtstädtische Grundschulen und Förderschulen 2.725 Anmeldungen an städtischen Grundschulen resultieren werden. Im stadtweiten Durchschnitt ist mindestens der aktuell gültige Klassenfrequenzrichtwert von 24 für die Bildung der Eingangsklassen anzustreben. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der einzelnen Stadtbezirke in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Kapazitäten und die jeweilige wohnortnahe Nachfragesituation sind an einigen Schulen auch Klassenbildungen unter Ausschöpfung des Klassenfrequenzhöchstwertes zu berücksichtigen. Im Gegenzug wird in einigen Bezirken der Klassenfrequenzrichtwert von 24 für die Eingangsklassen ohne gravierende strukturelle Einschnitte nicht erreichbar sein. Hier ist bezirkswweit mindestens der zukünftige Klassenfrequenzrichtwert von 22,5 anzustreben.

Insgesamt sind 110 Eingangsklassen notwendig, um unter den genannten Prämissen zum einen der wohnortnahen Nachfrage an Schulplätzen möglichst gerecht zu werden und zum anderen eine flächendeckend ausreichende Lehrerversorgung zu gewährleisten. Basierend auf den Anmeldezahlen, die für die Einzelschulen im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung zu erwarten sind, werden den Stadtbezirken die folgend genannten maximalen Aufnahmezügeligkeiten gem. § 46 Abs. 3 SchulG vorgegeben:

Stadtbezirk	Prognose Anmeldezahlen	Aufzunehmende Züge	Durchschnittliche Klassenfrequenz in Jahrgang 1
Brackwede	288	12	24,0
Dornberg	144	6	24,0
Gadderbaum	100	4	25,0
Heepen	466	18	25,9
Jöllenbeck	202	8	25,3
Mitte	557	23	24,2
Schildesche	378	14	27,0
Senne	171	7	24,4
Sennestadt	164	7	23,4
Stieghorst	255	11	23,1
Gesamtes Stadtgebiet	2725	110	24,8

In den Stadtbezirken Heepen und Schildesche scheitert die Erhöhung der Aufnahmezügeligkeit an den Aufnahmekapazitäten der stark nachgefragten Schulen.

Nach der Durchführung des Anmeldeverfahrens werden gemäß des Beschlusses des Schul- und Sportausschusses vom 22.05.2007 die Zügeligkeiten der Einzelschulen von der Schulverwaltung festgelegt, um in größtmöglichem Umfang das Schulwahlverhalten der Eltern berücksichtigen zu können. Sollte das tatsächliche Anmeldeverhalten von der Prognose abweichen, ist auch eine Erhöhung der Aufnahmezügeligkeit in einem Stadtbezirk unter Beachtung von Raumressourcen und OGS-Kapazitäten möglich, solange die durchschnittliche Klassenfrequenz den Wert von 22,5 im Bezirk nicht unterschreitet.

Mit der beschriebenen Regelung kommt die Stadt Bielefeld ihrem Auftrag gem. § 6 Abs. 6 S. 1 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG nach, im Stadtgebiet möglichst gleiche starke Klassen unter

Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes zu bilden und lässt gleichzeitig dem Elternwillen bei der Wahl der Grundschule einen großen Spielraum.

Zu 4.

Im Stadtbezirk Brackwede unterschreiten sowohl die Vogelruthschule mit 21,2 als auch die Südschule mit 19,1 deutlich den derzeitigen Klassenfrequenzrichtwert von 24 und auch den zukünftig angestrebten Klassenfrequenzrichtwert von 22,5. Die dreizügige Vogelruthschule hat zusätzlich das Problem, im Raumbestand eine ausreichende Anzahl an OGS-Plätzen anzubieten. Weiter ist das Gebäude der Vogelruthschule trotz des bestehenden Gemeinsamen Unterrichts nicht geeignet, um Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung angemessen zu beschulen. Im Gegenzug erreicht die Südschule im dreizügig ausgelegten Gebäude trotz deutlich höherer Schulanfängerzahlen im Einzugsbereich nur eine schwache Zweizügigkeit, so dass das Schulgebäude nicht vollständig ausgelastet ist.

Durch den Umstand, dass die Marktschule zum Schuljahr 2011/12 keine Eingangsklasse mehr bilden konnte, ist hier kein geordneter Schulbetrieb mehr möglich. Selbst bei ausreichenden Anmeldezahlen zum Schuljahr 2012/13 wäre eine Aufnahme der Schülerinnen und Schüler nur mit Genehmigung der Schulaufsicht möglich, was aufgrund der noch bestehenden hohen Aufnahmekapazitäten an den Bielefelder Hauptschulen eher ausgeschlossen ist, so dass ein Auslaufen der Marktschule aus heutiger Sicht sehr wahrscheinlich ist.

Durch die Fusion der Vogelruthschule und der Südschule zu einer neuen vierzügigen Grundschule am jetzigen Standort der Marktschule böte sich dieser neuen Grundschule ein räumliches Potential, das sowohl den Anforderungen des GU als auch der OGS Rechnung tragen würde. Zudem würde eine Klassenbildung unter Einhaltung des Klassenfrequenzrichtwertes und dadurch eine angemessene Lehrerversorgung ermöglicht.

Zur schulrechtlichen Umsetzung soll die Fusion als Erweiterung der Vogelruthschule um die Südschule geprüft werden. Hierdurch würde die Neugründung einer Schule vermieden, deren Bedarf im Genehmigungsverfahren zu begründen wäre. Die im Stadtgebiet bestehenden Aufnahmekapazitäten (siehe 3.) könnten ein Hinderungsgrund für die Genehmigung sein. Weiter bliebe durch die Erweiterung der Vogelruthschule der etablierte Status der GU-Schule erhalten, was im Zuge der anstehenden Umsetzung des Inklusionsgedankens wichtig wäre.

Um eine gemeinsame Identität zu entwickeln, wäre es sinnvoll, der Schule einen neuen Namen zu geben und den Fusionsprozess mit einer Projektgruppe zu begleiten. Mit diesen begleitenden Maßnahmen konnte auch im Stadtbezirk Sennestadt vor einigen Jahren die Fusion der Adolf-Reichwein-Schule und der Vennhofschule zur Johannes-Rau-Schule erfolgreich umgesetzt werden. Wichtig erscheint vor dem Hintergrund der Gleichberechtigung der Ursprungsschulen auch ein zeitgleicher Einzug in das Gebäude der Marktschule. Ein alleiniger Umzug einer der beteiligten Schulen mit gegebenenfalls zeitlich verzögerten Folgemaßnahmen wäre für den Fusionsprozess eher hinderlich. Für die Zusammenführung der beiden Schulen förderlich ist die Einrichtung einer Projektgruppe mit einer externen Moderation, in der Vertreter der Schule (bzw. beider Ursprungsschulen), des Schulträgers, der Schulaufsicht und des OGS-Trägers den Prozess begleiten.

Die Schulkonferenz der Vogelruthschule hat sich in ihrer Sitzung am 18.10.2011 für eine Fusion mit der Südschule und einen Umzug in das Gebäude der Marktschule ausgesprochen. Als Voraussetzung werden die grundschulgerechte Umgestaltung des Schulgeländes und der Schulwege eingefordert.

Die Schulkonferenz der Südschule lehnt eine Zusammenlegung mit der Vogelruthschule mit Schreiben vom 07.10.2011 ab. Auch die Bezirksvertretung Brackwede hat sich in ihrer Sitzung am 13.10.2011 mehrheitlich für den selbständigen Erhalt der Vogelruthschule und der Südschule ausgesprochen.

Ohne konkrete schulorganisatorische Maßnahmen zu benennen, spricht sich der Integrationsrat für eine heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft aus, um eine Chancengleichheit im Bildungsbereich zu erreichen. Dies kann aus Sicht der Verwaltung mit der Fusion der beiden Brackweder Grundschulen erreicht werden. Im Gegenzug wird vom Integrationsrat die gezielte Förderung von Migranten nur in bis zu dreizügigen Schulsystemen als erfolgversprechend eingeschätzt.

Die Marktschule müsste in eines der frei werdenden Grundschulgebäude umziehen. Beide Schulgebäude verfügen über ausreichende Kapazitäten. Nach einer Entscheidung über die Fusion der Vogelruthschule und der Südschule müsste kurzfristig geprüft werden, welches Gebäude am sinnvollsten als Folgestandort der Marktschule genutzt werden sollte. Die Schulkonferenz der Marktschule würde im weiteren Verfahren einbezogen.

Zu 5.

Die Grundschulen Vilsendorf, Altenhagen und Oldentrup verfügen über eine zweizügige Aufnahmekapazität, die mit den derzeitigen Schülerzahlen allerdings nicht ausgenutzt wird und (perspektivisch) zu Klassenfrequenzen unterhalb des Richtwertes führen. Durch die Festlegung rechtsverbindlicher Schuleinzugsbereiche für benachbarte Schulen können eine höhere Schülerzahl und eine angemessene Lehrerversorgung an den genannten Standorten erreicht werden.

Das Instrument des rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereichs besteht seit dem Inkrafttreten des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 16.12.2010, ist jedoch nicht mit den Schulbezirken vergleichbar, wie sie bis zum Schuljahr 2007/08 bestanden. Über die Schulbezirke wurde eine feste Zuständigkeit einer Grundschule definiert. Der rechtsverbindliche Schuleinzugsbereich gem. § 84 Abs. 1 S. 2 SchulG bietet Schulen die Möglichkeit, Anmeldungen von außerhalb des Schuleinzugsbereiches wohnenden Schülerinnen und Schüler abzulehnen, obwohl die Kapazitätsgrenzen nicht erreicht sind.

Durch die Ausnutzung der Möglichkeiten der Schuleinzugsbereiche wird Grundschulen, die nach Wegfall der verbindlichen Schulbezirke in hohem Umfang Schülerinnen und Schüler außerhalb des wohnortnahen Einzugsbereiches aufgenommen haben, die Option gegeben, Klassen unterhalb des Klassenfrequenzhöchstwertes zu bilden und damit günstigere Unterrichtssituationen zu schaffen. Gleichzeitig werden die benachbarten kleineren Grundschulen in der Klassenbildung gestärkt. Die genannten positiven Effekte können in den genannten Schulkonstellationen erreicht werden.

Die rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiche müssen gem. § 84 Abs. 1 S. 1 SchulG über eine Rechtsverordnung gebildet werden. Da dieses aufwendige Verfahren bis zum Beginn des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2012/2013 (16. bis 19.11.2011) nicht mehr durchführbar ist und eine stark verzögerte Aufnahmeentscheidung bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung den Eltern nicht zugemutet werden soll, wird die Rechtsverordnung erst zum Schuljahr 2013/14 in Kraft gesetzt.

Zu 6.

Die Steuerung der Schülerströme im Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2012/13 über die Festlegung von Zügigkeiten wird dazu führen, dass mehrere Grundschulen nur eine Eingangsklasse bilden können. Dieser Effekt kann sich verstetigen, wenn sich das Schulwahlverhalten nicht ändert oder durch die Bildung von rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereichen ab dem Schuljahr 2013/14 keine Stärkung dieser Standorte erreicht werden kann.

Aus Sicht der Schulverwaltung ist es zweifelhaft, ob eine dauerhaft einzügige Grundschule aus eigener Kraft den unterrichtlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprechen kann, auch wenn die Klassenbildungswerte den Richtwert übersteigen und die rechtliche Grundlage für den

selbständigen Bestand gefestigt werden soll. Es besteht die Gefahr, dass durch nicht kompensierbare Unterrichtsausfälle und fachfremden Unterricht aufgrund zu kleiner Lehrerkollegien die Qualität kleiner Grundschulen sinkt bzw. die Qualität nur durch überdurchschnittlichen Einsatz der Lehrkräfte ausgeglichen wird. Dies widerspricht dem Ziel einer Chancengleichheit an allen Schulen im Stadtgebiet. In diesen Fällen ist der Grundschulverbund weiterhin ein adäquates Mittel, um einerseits eine wohnortnahe Beschulung und andererseits angemessene Qualitätsstandards über größere Lehrerkollegien, die den gesamten Fächerkanon abdecken und Vertretungssituationen im Verbund ausgleichen können, zu garantieren.

Zu 7.

Die unter 1. bis 6. genannten schulorganisatorischen Maßnahmen erbringen mit Ausnahme eines frei werdenden Gebäudes im Stadtbezirk Brackwede (Südschule oder Vogelruthschule, vgl. Ziffer 4) keine weiteren Einsparpotentiale. Die Lenkung der Schülerströme im Anmeldeverfahren wird allerdings dazu führen, dass punktuell Klassenräume aufgrund geringerer Klassenbildung freigezogen werden und somit den Schulen zur weiteren Ausgestaltung des Schullebens, wie eine räumliche Ausweitung der OGS oder die Nutzung für Projekte und Kooperationen mit außerschulischen Partnern, zur Verfügung stehen.

B. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen der Fusion im Stadtbezirk Brackwede

Durch die Zusammenführung der Vogelruthschule und der Südschule am bisherigen Standort der Marktschule könnte bei gleichzeitiger Verlagerung der Marktschule in eines dieser Grundschulgebäude das jeweils andere Grundschulgebäude im Stadtbezirk Brackwede ab dem Schuljahr 2012/2013 für eine schulische Nutzung aufgegeben werden.

Die Aufgabe eines Grundschulgebäudes im Stadtbezirk Brackwede würde ab August 2012 zu einer laufenden Einsparung im schulischen Budget von 70% der Betriebskosten für das Schulgebäude führen (Einsparungsbetrag Südschule: 112.834,- € p.a.; Vogelruthschule: 130.750,- € p.a.). In den Betriebskosten sind neben den verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Nebenkosten auch die Reinigungskosten für das Schulgebäude sowie die Personalaufwendungen für die Hausmeister enthalten. Wenn über den ISB eine Folgenutzung erreicht würde, wird sich der jährlich einzusparende Betrag auf die gesamte Gebäudemiete (Südschule: 337.334,- €; Vogelruthschule: 302.723,- €) erhöhen. Es bleibt zu berücksichtigen, dass die Gebäudemiete jeweils anteilig Kosten für eine Sporthalle enthält, über deren weitere Nutzungsmöglichkeit gesondert entschieden werden muss. Der ISB wird Verhandlungen hinsichtlich möglicher Folgenutzungen aufnehmen, sobald im weiteren Verlauf entschieden worden ist, welches der Grundschulgebäude künftig frei wird.

Aufgrund der Landesförderung zur Errichtung der OGS wäre eine einmalige anteilige Rückzahlungsforderung möglich (Südschule: maximal 80.695,- €; Vogelruthschule: maximal 127.434,- €), wenn keine schulische Folgenutzung einträte.

Außerdem wäre zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Schulbausanierungsprogramms an dem Gebäude der Südschule noch Maßnahmen im Umfang von 350.000,- € vorgesehen sind, die bei einer Aufgabe des Gebäudes nicht ausgeführt werden müssten. Die Mittel stünden somit für andere Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung der Fusion im Stadtbezirk Brackwede würden einmalige Kosten für den Umzug von drei Schulen anfallen. Weiter wären das Schulgebäude und das Schulgelände der Marktschule den Erfordernissen einer Grundschule anzupassen. Diese Kosten und die Finanzierungsmöglichkeiten würden gesondert in der Umsetzungsvorlage dargestellt.

2. Auswirkungen durch die Einführung von Schuleinzugsbereichen

Bei der Festlegung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiches für die Grundschule Brake würden sich für die Gebiete Grafenheide und Fehmarnstraße die Schulzuständigkeit in Richtung Vilsendorf ändern. Da diese Maßnahme aufbauend über vier Schuljahre umzusetzen wäre, würden im Umstellungszeitraum 2013/14 bis 2015/16 Mehrkosten für den bestehenden Schülerspezialverkehr von ca. 20.000,- € pro Schuljahr anfallen, da im genannten Zeitraum sowohl die Grundschule Brake als auch die Grundschule Vilsendorf angefahren werden müssten.

Durch die Festlegung eines rechtsverbindlichen Schuleinzugsbereiches für die Grundschule Milse läge für die Kinder aus dem Änderungsbereich gegenüber dem jetzigen wohnortnahen Einzugsbereich die zukünftig zuständige Grundschule Altenhagen in einer Entfernung über 2 km, so dass ein Schülerfahrkostenanspruch entstünde. Es würden ab 2016/17 Kosten für Schülerbeförderung i.H.v. 35.000,- € anfallen. Die Kosten in den Schuljahren 2013/14 bis 2015/16 wären entsprechend der Jahrgänge anteilig geringer.

3. Auswirkungen der Beschlüsse auf das Schulbausanierungsprogramm und den OGS-Ausbau

Aufgrund der bisherigen schulentwicklungsplanerischen Überlegungen, die auch die Aufgabe von Schulstandorten beinhalteten, sind die Gebäude der Hellingskampschule und der Brocker Schule bisher noch nicht saniert worden. Diese Schulgebäude sind nunmehr weiter im Schulbausanierungsprogramm zu berücksichtigen. Dies kann frühestens ab 2013 geschehen, da die Maßnahmen für 2012 bereits verplant sind.

Auch sind durch die weiterhin ansteigende Nachfrage nach OGS-Betreuungsplätzen zusätzliche Investitionen erforderlich. Die Finanzierung sowohl der Schulbausanierungsmaßnahmen als auch der OGS-Ausbauten ist aufgrund der gegenwärtigen Haushaltslage nur in zeitlich gestreckter Form umsetzbar.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Insgesamt wird die Umsetzung der geplanten schulorganisatorischen Maßnahmen zu keinen Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt führen.

Dr. Witthaus
Beigeordneter